

BVGer E-2425/2012 vom 15. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2425_2012

FR: TAF E-2425/2012 du 15 mai 2012

IT: TAF E-2425/2012 del 15 maggio 2012

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 6

Die Beschwerdeführenden machen - soweit sie nicht frühere Vorbringen wiederholen oder am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts appellatori-sche Kritik üben - geltend, mit den vorgelegten ärztlichen Berichten liege insofern ein Wiedererwägungsgrund vor, als damit ärztliche Einschätzungen des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin und ihres (...)es geschaffen worden seien, die das Gericht bei seinem Urteil noch nicht habe berücksichtigen können. Hinsichtlich dieses Vorbringens ist dem BFM mit Blick auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa das Urteil E-1691/2012 vom 3. April 2012) darin zuzustimmen, dass die in den eingereichten ärztlichen Berichten vom 19. Januar und 2. März 2012 attestierten Krankheitsbilder (mittelgradige depressive Episode ohne somatische Symptome bei der Beschwerdeführerin; noch keine medizinische Diagnose bei [...]) entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift auch in Italien behandelbar sind, zumal dort die medizinische und psychotherapeutische Versorgung zureichend gewährleistet ist, so dass die ärztlichen Berichte an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Rahmen des Dublin-Verfahrens nichts zu ändern vermögen. Entsprechendes gilt auch in Bezug auf die in den ärztlichen Berichten vom 27. April und 7. Mai 2012 ausgewiesenen Krankheitsbilder (posttraumatische Belastungsstörung und [...]). Insbesondere handelt es sich dabei nicht um ausgewiesene komplexe Krankheitsbilder und Behandlungsbedürfnisse, die gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 2011 ausnahmsweise einen Vollzugsverzicht zu rechtfertigen vermöchten. Ausserdem stellt die Vorinstanz zu Recht fest, dass Italien die EU-rechtlichen Mindestanforderungen, auch wenn dieses Land in diesem Zusammenhang in der Kritik steht, ohne Beanstandung seitens der europäischen Kommission umgesetzt hat. Insofern fehlt es den mit den Arztberichten untermauerten Vorbringen an der wiedererwägungsrechtlichen Erheblichkeit.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit diesem Urteil fällt auch der einstweilige Vollzugsstopp dahin. 8. Nach dem Gesagten erweisen sich die Begehren als aussichtslos, so dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG - ungeachtet einer allenfalls bestehenden wirtschaftlichen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden - abzuweisen ist. Alle übrigen Prozessanträge (Aussetzung des Vollzugs während des Beschwerdeverfahrens und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses) werden mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.